

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2016

Nr. 2016/1502

Stüsslingen: Haupt- und Erlinsbacherstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Haupt- und Erlinsbacherstrasse in Stüsslingen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 3. Januar 2013, das Amt für Raumplanung (ARP) am 4. Januar 2013 sowie die Gemeinde Stüsslingen am 14. Januar 2013 zugestimmt.

Der Plan lag vom 9. September 2013 bis 8. Oktober 2013 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen zwei Einsprachen ein:

- Beatrice Wiesler, Hauptstrasse 7, 4655 Stüsslingen
- Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

2.1.1 Beatrice Wiesler, Stüsslingen

Beatrice Wiesler verlangt entlang ihres Grundstückes (GB Nr. 374), welches an die Hauptstrasse grenzt, lärmdämmende und lichtschützende Massnahmen.

Beatrice Wiesler bemängelt, dass bei ihrem Grundstück keine lärmschützenden Massnahmen geplant sind. Sie fühlt sich vom Lärm und von der Lichtbelastung der Hauptstrasse stark beeinträchtigt.

Die Lichtbeeinträchtigung wird in diesem Verfahren nicht behandelt, da es sich hier um ein Lärmsanierungsprojekt handelt, welches sich ausschliesslich mit Lärmfragen auseinandersetzt.

Bei der Liegenschaft an der Hauptstrasse Nr. 7 in Stüsslingen werden die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) heute und im Sanierungshorizont deutlich eingehalten. Eine gesetzlich vorgeschriebene Sanierungspflicht seitens des Strasseneigentümers besteht somit nicht. Lärmsanierungsmassnahmen sind deshalb auch nicht geprüft worden.

Die Einsprache von Beatrice Wiesler ist abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.2 Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Solothurn

Mit der Einsprache vom 8. Oktober 2013 bemängelt der Einsprecher die fehlenden Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle und fordert, dass Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen zu prüfen sind.

In der Begründung verweist der Einsprecher auf die im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) verankerten prioritär zu behandelten Massnahmenprüfung an der Quelle, sprich Verkehrsreduktionen (verkehrslenkende und –beschränkende Massnahmen), Temporeduktionen etc.. Der Einsprecher vertritt die Meinung, dass die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduktion auf die Lärmreduktion nicht geprüft worden sei. Es liege somit eine klare Missachtung des Willens des USG wie auch des Verwaltungsgerichtes vor (Fall LSP Derendingen). Das ausgeschriebene LSP Stüsslingen sei deshalb zwecks Überarbeitung zurückzuweisen. Es sei deshalb ein Gutachten zu erarbeiten, welches – in Übereinstimmung mit dem USG und der LSV – Massnahmen an der Quelle, also beim Strassenverkehr prüft (Verkehrsverminderung, Geschwindigkeitsreduktion etc.).

Im LSP-Bericht Stüsslingen sei eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit aufgrund der Bedeutung des Strassenzuges als nicht sinnvoll und zweckmässig erklärt worden. Es falle jedoch auf, dass bei den Liegenschaften und Bauparzellen vor allem an der Erlinsbacherstrasse der IGW im Jahr 2032 grossmehrheitlich überschritten sein wird.

Nach Artikel 32 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften ist mit Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt worden. Innerorts wären unter anderem Tempo-30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 lit. e Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Artikel 32 Absatz 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo-30-Zonen gemäss Artikel 2a und Artikel 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo-30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann aber auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann infolge besonderer örtlicher Verhältnisse auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, wenn auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_74/2012 Alpnachstad wird für die Gewährung von Erleichterungen vorausgesetzt, dass die in Betracht kommenden Sanierungsmassnahmen und ihre Auswirkungen hinreichend geprüft wurden. Allerdings müssen im Plangenehmigungsverfahren

nicht alle denkbaren Alternativen im Detail projiziert werden. Varianten, die erhebliche Nachteile aufweisen oder offensichtlich unverhältnismässig erscheinen, dürfen nach einer ersten summarischen Prüfung aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden.

Kantonsstrassen haben die Funktion, den Verkehr aufzunehmen und abzuleiten sowie die Ortschaften zu verbinden. Grundsätzlich haben sie somit eine andere Funktion als kommunale Strassen. Tempo-30-Zonen sind unter bestimmten Voraussetzungen aber auch auf Hauptstrassen zulässig. Die geltende Ordnung geht vom Konzept aus, wonach die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h die Ausnahme bildet. Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_17/2010 sind in erster Linie Verkehrsflussverbesserungen für eine Herabsetzung der Geschwindigkeiten entscheidend. Die Aspekte des Lärms spielen in den Erwägungen keine Rolle.

Das LSP ist nun nach der Vollzugshilfe des Kantons Solothurn angepasst worden. Dabei wurde die Frage nach einer Temporeduktion anhand der Kriterien, Sicherheit, Unfall, Verkehr, Umwelt und Strassencharakter geprüft. Die Analyse ergab, dass aufgrund des Kriteriums Umwelt die Einführung von Tempo 30 einen zusätzlichen Nutzen ergeben würde. Der untersuchte Abschnitt ist jedoch eine gut ausgebaute Hauptverkehrsstrasse ohne Verkehrssicherheitsdefizite. Es handelt sich nicht um ein Dorfzentrum mit Einkaufsmöglichkeiten. Die Strasse hat einen verkehrsorientierenden Charakter und Unfallschwerpunkte sind keine vorhanden. Im Bericht wurde festgestellt, dass eine Temporeduktion weder zweck- noch verhältnismässig ist.

Aufgrund der Zustandsdaten kann festgehalten werden, dass der Belag ca. im Jahr 2030 eine kritische bis schlechte Qualität aufweisen wird. Daher wird festgelegt, dass die Sanierung dieses Strassenteilstückes mit einem lärmdämmenden Belag erfolgen wird. Die Endwirkung solcher Beläge von 1-2 dBA darf als Massnahmenwirkung miteinbezogen werden. Dieser Abzug ist im LSP jedoch noch nicht berücksichtigt, da noch eine zu grosse Zeitspanne bis zur Realisierung dieser Massnahme vorliegt. Mit diesen 1-2 dBA können aber etliche zusätzliche Liegenschaften geschützt werden. Massnahmen an der Quelle werden somit mit Hilfe von lärmdämmenden Belägen ergriffen.

Mit dem vorliegenden Bericht liegen keine Gründe vor, welche ein umfassendes Gutachten verlangen, um von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit abzuweichen. Die Abklärungen zu den entsprechenden Punkten sind ausreichend, um die Frage nach der Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit einer Geschwindigkeitsreduktion zu beantworten.

Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, ist abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende LSP ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Einsprachen von Beatrice Wiesler, Stüsslingen, sowie des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Haupt- und Erlinsbacherstrasse in Stüsslingen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

3.2 Das LSP der Haupt- und Erlinsbacherstrasse in Stüsslingen wird genehmigt.

- 3.3 Auf der Haupt- und Erlinsbacherstrasse in Stüsslingen wird ca. im Jahr 2030 ein lärmdämmender Belag neuester Generation eingebaut werden.
- 3.4 Bei 13 Liegenschaften und 8 unüberbauten, aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
- Hauptstrasse Nrn. 1, 2, 14 und 18
 - Erlinsbacherstrasse Nrn. 7, 11, 13, 15, 19, 21, 26 und 36
 - Bachstrasse Nr. 2
 - Parzelle Nrn. 347, 1430, 2042, 2043, 2277, 2278, 2279 und 2280.
- 3.5 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand im Jahr 2030 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
 Amt für Raumplanung
 Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
 Gemeindepräsidium Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen
 Bauverwaltung Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen
 Beatrice Wiesler, Hauptstrasse 7, 4655 Stüsslingen **(Einschreiben)**
 Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**
 Amt für Verkehr und Tiefbau (zh. rom zur Publikation im Amtsblatt: "Stüsslingen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Haupt- und Erlinsbacherstrasse")